

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1956	Berlin, den 14. Juli 1956	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 56	<b>Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Ökonomie</b> .....	557.
28. 6. 56	<b>Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft</b> .....	558
2. 7. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen.....	559
2. 7. 56	Arbeitsschutzanordnung 20. — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen —.....	559
2. 7. 56	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 351. — Vorschriften für technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben —.....	die 563
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	564

### Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Ökonomie.

Vom 28. Juni 1956

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1956 wird eine Hochschule für Ökonomie gebildet.

(2) Gleichzeitig werden die Hochschule für Ökonomie und Planung, Berlin-Karlshorst, und die Hochschule für Finanzwirtschaft, Berlin, aufgelöst.

#### § 2

(1) Die Hochschule für Ökonomie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die Hochschule für Ökonomie ist Rechtsnachfolgerin der Hochschule für Ökonomie und Planung, Berlin-Karlshorst, und der Hochschule für Finanzwirtschaft, Berlin.

(3) Die Hochschule für Ökonomie ist dem Staatssekretariat für Hochschulwesen unterstellt.

#### § 3

Der Hochschule für Ökonomie obliegt die Ausbildung von

- a) Hochschulkadern für die Volkswirtschaftsplanung, die Planung der wichtigsten Wirtschaftszweige (Industrie, Landwirtschaft, Handel, Finanzen), die Arbeitskräfteplanung und die Materialversorgung zum Einsatz in staatlichen Planungsorganen, in zentralen staatlichen Organen und in sozialistischen Betrieben;

b) Statistikern für die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und deren nachgeordnete Organe, die zentralen staatlichen Organe und die sozialistischen Betriebe;

c) Industrieökonomern für die zentralen und örtlichen staatlichen Organe und die sozialistischen Betriebe;

d) Finanzökonomern für die staatlichen Finanzorgane, die staatlichen Banken, Sparkassen und die Versicherungsanstalten sowie zum Einsatz in zentralen staatlichen Organen und sozialistischen Betrieben;

e) Kadern für bestimmte spezielle Gebiete der Wirtschaft, z. B. für Erfassung und Aufkauf und für die wissenschaftliche Arbeit auf den unter Buchstaben a bis d genannten Gebieten.

#### § 4

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens finden auf die Hochschule für Ökonomie Anwendung.

(2) Aufgaben und Struktur der Hochschule für Ökonomie sind in einem Statut festzulegen.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft\*

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Bildung eines Planökonomischen Instituts beim Ministerium für Planung (GBl. S. 132),

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April—Juni 1956